Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

tober 1914, soweit sie die Stellung der unehelichen Kinder und deren Mütter verbessert — keinerlei neue Rechtsansprüche. Sie sollen nur die Durchführung bestehenden Rechtes sichern durch neue Hilfsmittel (Vormundschaftsräte, Generalvormundschaft, Entmündigungsverfahren).

Nicht was zu tun, was zu geben ist, ist das Problem der sozialen Fürsorge, sondern wie es getan, wie es gegeben werden soll. Das Objekt sozialer Fürsorge ist rein passiv, es kämpft nicht um sein Recht, es fordert es kaum — und wenn auch eine politische Partei sich des Rechtes der der Fürsorge Bedürftigen annimmt — sie sind nicht selbst Partei, sie arbeiten nicht in nennenswertem Maße an der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche mit; es muß ihnen ihr Recht von außen gegeben, von außen muß für Durchführung der ihnen zuerkannten Rechtsansprüche gesorgt werden. Diese Durchführung zu organisieren — das ist das zu lösende Problem.

Wer soll die Durchführung organisieren, wer soll die Durchführung übernehmen; was soll der Staat und die Staatsorgane leisten, was andere Kräfte der Gesellschaft? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst einen Blick auf die Art der Fürsorgetätigkeit selbst werfen.

Für die Tätigkeit in der sozialen Fürsorge ist eines charakrakteristisch: Die Beschäftigung mit dem einzelnen Individuum. Bei der sozialpolitischen Gesetzgebung erfassen die mit ihrer Durchführung betrauten Organe fast stets kleinere oder größere Mengen von Personen. Bei Kontrollierung eines Fabriksbetriebes wird zu gleicher Zeit festgestellt, ob einer großen Anzahl von Personen ihr — für alle diese Personen oder wenigstens Gruppen von Personen gleiches — Recht wird. Die soziale Fürsorge muß sich mit jedem einzelnen Individuum besonders befassen, muß ihre Maßnahmen stets genau dem Einzelfall anpassen. Die praktische Tätigkeit in sozialer Fürsorge erfordert liebevolles Eingehen auf die Not und auf die Bedürfnisse des einzelnen. Das ist eine Tätigkeit, wo man — ich möchte sagen — mit dem Herzen dabei sein muß, eine Tätigkeit, die nur der richtig ausüben kann, der sich zu solcher Tätigkeit „berufen" fühlt. Solche Tätigkeit läßt sich nicht von Amts wegen befehlen. Nicht, daß ich damit sagen will, daß es eine Tätigkeit für wohlwollende und wohltätige Personen sei, die in jedem Einzelfall freiwillig diese Aufgabe auf sich nehmen — ganz im Gegenteil, je größer die Aufgaben sind, die der sozialen Fürsorge gestellt werden, je intensiver sie betrieben werden soll, um so notwendiger ist es, daß in immer wachsender Zahl sich Personen mit berufsmäßiger Ausbildung der sozialen Fürsorge widmen und diese als Beruf ergreifen und ausüben. Aber immer müssen es Personen sein, die sich freiwillig diesen Beruf erwählt haben. Wollte man heute Beamten oder Gruppen von Beamten befehlen, ebenso wie und neben ihren Amtspflichten soziale Fürsorge zu betreiben, so würde in weitaus der Mehrzahl der Fälle nichts oder nur eine Scheintätigkeit die Folge sein. Man kann zum Beispiel jedem Amtsarzt auftragen, der Wasserversorgung sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, Brunnen und Wasserleitungen zu kontrollieren — es wird jeder Amtsarzt die vorgeschriebenen Unter-